

VEREINSSTATUTEN

Präambel

Eine Reihe von grossen Schweizer Förderstiftungen ist übereingekommen, dass sie durch die Bildung eines Verbandes den Stiftungsgedanken, insbesondere aber die Förderstiftungen, voranbringen wollen. Im Vordergrund stehen dabei die Gedanken der Offenheit, der Transparenz, der Integrität des Handelns, der Verantwortung und der Selbstregulierung. SwissFoundations will dazu beitragen, dass Förderstiftungen innovative, flexible und wirkungsvolle Antworten auf soziale, kulturelle, ökologische, bildungsbezogene, wissenschaftliche und ökonomische Herausforderungen der Gesellschaft finden.

Gründungsmitglieder des Vereins „SwissFoundations“ sind in alphabetischer Reihenfolge:

- Accentus Stiftung (Zürich), PD Dr. Joseph Jung
- Alfred Richterich Stiftung (Laufen), Alfred Richterich
- Avina Stiftung (Hurden), Dr. Jacques Kaegi (Geschäftsführer)
- Christoph Merian Stiftung (Basel), Christian Felber (Direktor)
- Ernst Göhner Stiftung (Zug), Dr. Roger Schmid (Geschäftsführer)
- Gebert Rüt Stiftung (Zürich), Dr. Philipp Egger (Geschäftsführer)
- Kulturstiftung Landis & Gyr (Zug), Heinz Hertach (Geschäftsführer)
- Stiftung Mercator_Schweiz (Luzern), Annabel von Klenck (Geschäftsführerin)
- Sophie und Karl Binding Stiftung (Basel), Dr. Benno Schubiger (Geschäftsführer)
- UBS Kulturstiftung (Zürich), Dr. Verena Füllemann (Geschäftsführerin)
- Volkart Stiftung (Winterthur), Andreas Reinhart (Präsident)

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „SwissFoundations“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Domizil der jeweiligen Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung und Bekanntmachung des Stiftungsgedankens, insbesondere der Möglichkeiten und Leistungen von Förderstiftungen: Potentielle Stifter sollen zur Errichtung von Stiftungen motiviert, bestehende Stiftungen beim wirkungsvollen und gemeinnützigen Einsatz ihrer Mittel unterstützt werden.

Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks werden insbesondere Transparenz und Öffentlichkeit hervorgehoben. Ein Netzwerk zwischen Förderstiftungen soll aufgebaut, politischer Einfluss zur Förderung des Stiftungsgedankens ausgeübt und durch das Zusammenwirken verschiedener Förderstiftungen sollen die gemeinnützigen Anliegen generell gefördert werden. Ebenso sollen die Interessen der Mitglieder nach aussen gewahrt werden.

Der Verband kann Arbeitsgruppen einsetzen, die sich schwerpunktmässig bestimmten Themenbereichen widmen oder gemeinsame Projekte realisieren. Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Bereich des Stiftungswesens und kann Dienstleistungen für Förderstiftungen anbieten oder vermitteln.

Art. 3: Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft bei SwissFoundations steht gemeinnützigen Förderstiftungen nach schweizerischem

oder liechtensteinischem Recht offen, die ihren Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben, über eigenes Vermögen verfügen und dieses oder Erträge daraus für gemeinnützige Zwecke einsetzen.

Liechtensteinische Stiftungen müssen im öffentlichen Stiftungsregister eingetragen sein, sich einer jährlichen ordentlichen Revision unterziehen und steuerbefreit sein.

Nicht zugelassen sind Stiftungen, die für ihre Aktivitäten auf Spendengelder oder Sammeltätigkeit angewiesen sind.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist zudem, dass die gemeinnützigen Zwecke der Förderstiftung nicht mit privaten oder geschäftlichen Interessen einer nahe stehenden wirtschaftlichen Unternehmung oder von nahe stehenden Privatpersonen vermischt werden.

Der Vorstand bestimmt - ohne Angabe von Gründen - mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder die Aufnahme in den und den Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitglieder betreiben die Geschäftsführung ihrer Förderstiftung professionell und sind bereit, unter sich Informationen über die Mittelverwendung auszutauschen.

SwissFoundations bietet zudem eine auf drei Jahre beschränkte Probemitgliedschaft für Förderstiftungen an, die sich dem Verein schrittweise nähern möchten oder die die Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft noch nicht erfüllen. Sie können an den Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und von den Dienstleistungen profitieren. Probemitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Weitere Bestimmungen betreffend der Kategorien von Mitgliedern sowie deren Aufnahme und Ausschluss finden sich im Mitgliederreglement.

Art. 4: Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Einmaligen Mitgliederbeiträgen: CHF 5'000.-- (Vollmitglieder) bzw. CHF 2'500.-- (Probemitglieder)
- Jahresbeiträgen von Vollmitgliedern und Probemitgliedern: 1.5 Promille der durchschnittlichen Fördersumme der letzten drei Jahre, mindestens CHF 2'000, maximal CHF 15'000.
- Einnahmen aus Dienstleistungstätigkeit
- Projektbeiträge und Spenden

Art. 5: Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal pro Jahr zusammen. Teilnahmeberechtigt sind Vollmitglieder (mit Stimmrecht). Probemitglieder dürfen teilnehmen, geniessen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung wählt Vorstand und Revisionsstelle, nimmt Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle ab, beschliesst Statutenänderungen und gegebenenfalls Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 30 Tage zum voraus angekündigt. Die Einladung erfolgt mit Traktandenliste. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können entweder vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Einstellung, Beaufsichtigung und gegebenenfalls Entlassung von geschäftsführenden Personen
- Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an geschäftsführende Personen
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Verbandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährliche eine Revisionsstelle.

Art. 9: Übrige Bestimmungen

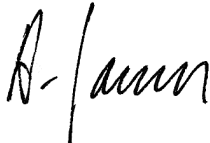
Alle in den Statuten nicht ausdrücklich erwähnten vereinsrechtlichen Angelegenheiten unterliegen dem ZGB.

Das Vereinsvermögen wird bei Vereinsauflösung Mitgliedstiftungen zugeführt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht derselben sind ausgeschlossen.

Die Überarbeitung der Statuten vom 18. Mai 2001, revidiert an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2007, wurde an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2010 genehmigt. Die Überarbeitung der revidierten Statuten vom 25. März 2013 wurde an der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2013 genehmigt.

Die Präsidentin:



Dr. Antonia Jann

Für das Protokoll:



Beate Eckhardt

Basel, 5. Juni 2013